

1. Vorbemerkungen

Wer sich zu einer Freizeit des CVJM Wilgersdorf anmeldet, ist gewillt bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen. Erholung, Begegnung und Besinnung sind Inhalte des Programms und schließen das Hören auf die christliche Botschaft ein. Auch als CVJM bewegen wir uns nicht im rechtsfreien Raum. Gewisse Regelungen müssen daher zwischen uns und unseren Teilnehmern getroffen werden. Aus diesem Grund werden zwischen Ihnen als Teilnehmer, bzw. Ihrem gesetzlichen Vertreter und uns, dem CVJM, in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften § 651a ff. BGB, die nachfolgenden Teilnahmebedingungen vereinbart.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

An den Freizeiten des CVJM kann sich grundsätzlich jeder beteiligen, sofern für die jeweilige Freizeit keine Teilnahmebeschränkung z.B. nach Alter oder Geschlecht angegeben ist. Benutzen Sie für die Anmeldung die vom CVJM vorbereiteten Formulare. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Der Teilnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung des CVJM zustande.

3. Zahlungsbedingungen

Unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. nach schriftlicher Aufforderung ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Freizeitpreises (höchstens jedoch 250 € pro Person) auf das

Konto des CVJM Wilgersdorf zu zahlen:

IBAN: DE25 4476 1534 4701 7694 00

BIC: GENODEM1NRD (Volksbank in Südwestfalen eG)

Der Restbetrag des Freizeitpreises ist spätestens vier Wochen vor Freizeitbeginn zu zahlen, falls keine anderslautenden Zahlungsaufforderungen ergangen sind.

Wenn der Freizeitpreis bis Freizeitbeginn nicht vollständig bezahlt ist, kann der CVJM vom Teilnahmevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittentgelt gemäß Ziffer 5 dieser Teilnahmebedingungen verlangen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Der CVJM ist berechtigt bis zum 21.Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die in den Freizeitunterlagen genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Der CVJM ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht vom CVJM wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der CVJM ist verpflichtet den Teilnehmer über eine zulässige Freizeitabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höhere Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis zu unterrichten.

Der CVJM ist berechtigt, den Freizeitpreis im gesetzlich zulässigen Rahmen nach Maßgabe der folgenden Regelung zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem Freizeitbeginn ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Für ein Erhöhungsverlangen gilt, dass sich der Reisepreis um den Betrag erhöht, wie sich die Beförderungskosten, sowie Änderungen der Wechselkurse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht haben. Eine genaue Berechnung erfolgt. Der CVJM ist verpflichtet, den Teilnehmer bis zum 21.Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin über eine beabsichtigte, gesetzlich zulässige Preiserhöhung zu informieren. Eine Preiserhöhung nach diesem Zeitpunkt ist unzulässig.

Der Teilnehmer ist berechtigt, bei einer Preiserhöhung, die mehr als 5% des Reisepreises ausmacht oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, vom Vertrag kostenlos zurück-

zutreten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dieses Recht unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber dem CVJM geltend zu machen. Die Schriftform wird empfohlen.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer, Ersatzperson

Der Freizeiteilnehmer kann jederzeit vor Freizeitbeginn von der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und wird am Tag des Eingangs beim CVJM wirksam. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der CVJM eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Statt einer konkreten Berechnung ist der CVJM auch berechtigt, einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend zu machen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn 10%, zwischen dem 59. und 30. Tag vor Reisebeginn 20%, zwischen dem 29. und 15. Tag vor Reisebeginn 30%, zwischen dem 14. und 8. Tag vor Reisebeginn 50%, zwischen dem 7. und 1. Tag vor Reisebeginn 70%, und ab Reisebeginn 90% des Reisepreises. Bleibt der Teilnehmer der Freizeit ohne Abmeldung der Freizeit fern, ist der gesamte Freizeitpreis zu bezahlen. Dem Teilnehmer steht das Recht zu nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die geltend gemachte Pauschale.

Dem Freizeiteilnehmer wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

Der Freizeiteilnehmer ist berechtigt einen Ersatzreisenden zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (§ 651b BGB). In diesem Fall wird ein Bearbeitungsentgelt von 10€ erhoben. Für den Reisepreis haften die Ersatzperson und der Freizeiteilnehmer als Gesamtschuldner gegenüber dem CVJM. Der CVJM kann der Teilnahme einer Ersatzperson nur widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen (z.B. Alter, Geschlecht) nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tag wirksam, an dem sie beim CVJM eingehen. Sie sollten im Interesse des Freizeiteilnehmers und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der CVJM bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendung bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Kündigung des CVJM aus wichtigem Grund / Ausschluss des Teilnehmers

Der CVJM kann ohne Einhaltung einer Frist nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung des CVJM, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter (CVJM), so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Weitere Ansprüche stehen dem Teilnehmer gegen den CVJM nicht zu.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für die Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Freizeitort. Ein Anspruch auf Erstattung des Freizeitpreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören unter anderem auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinkonsum bzw. –missbrauch und der Erwerb, Besitz oder Konsum illegaler Drogen jeglicher Art.

8. Beendigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge des bei Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können nach § 651j BGB der CVJM als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, verliert der CVJM den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach dem § 636 Abs.3 BGB zu bemessene angemessene Entschädigung verlangen. Der CVJM ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Teilnehmer und dem CVJM je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

9. Haftung

Der CVJM haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Reise, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung. Der CVJM steht weiter dafür ein, dass die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ordnungsgemäß erbracht werden.

Der CVJM hat ein Verschulden der Leistungsträger zu vertreten. Für ein Verschulden der bei der Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen haftet der CVJM dem Grund und Höhe nach nur gemäß der behördlich genehmigten Vorschriften im national und internationalen Bereich.

Dem Reisetilnehmer wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse ausdrücklich der Abschluss einer Reisegepäckversicherung sowie einer Reiseunfallversicherung empfohlen, sofern entsprechende Leistungen nicht bereits durch eine private Unfallversicherung abgedeckt sind.

Bei Schäden durch höhere Gewalt und durch Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der CVJM keine Haftung.

10. Beschränkung der Haftung

Die Haftung des CVJM für alle vertraglichen Schadenersatzansprüche, soweit es nicht um Körperschäden handelt, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis

- soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der CVJM für einem dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11. Gewährleistung

Wird die Freizeit nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmer nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Freizeitpreises, Kündigung des Vertrages und des Schadenersatzes, wenn der Teilnehmer es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während der Freizeit dem CVJM anzuzeigen.

Der Teilnehmer kann bei einem Freizeitmangel nur Selbstabhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen, wenn er dem CVJM eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumt. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers geboten ist.

Gewährleistungsansprüche hat der Teilnehmer nach dem Gesetz innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende (die Frist gilt nicht bei Personenschäden) am Sitz des CVJM in Wilgersdorf geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Gewährleistungsansprüche des Reisenden nach § 651c bis 651f verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

12. Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Störungen zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der vom CVJM eingesetzten örtlichen Freizeitleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die Freizeitleitung ist nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Unterlässt der Freizeittelnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Sofern die Freizeitleitung wider Erwarten nicht erreichbar ist oder aus anderen Gründen nicht informiert werden kann, sollte sich der Teilnehmer direkt an folgenden Adressat wenden:

CVJM Wilgersdorf, Edgar Thomas, In der Grobe 7, 57234 Wilnsdorf, Telefon 02739/2565

13. Erkrankung des Teilnehmers

Die Freizeitleitung hat die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Erkrankungen des Teilnehmers entsprechende Ärzte hinzuzuziehen und bei lebensbedrohenden Verletzungen oder Erkrankungen einer Operation zuzustimmen.

Die Aufsichts- und Betreuungspflicht des CVJM endet bzw. wird unterbrochen mit der stationären Aufnahme in ein Krankenhaus. Transportkosten zu einem Krankenhaus in die Nähe des Wohnortes sind durch die Versicherungen des CVJM nicht abgedeckt. Ebenso eventuelle Anreise und Unterbringungskosten der Eltern usw. am Ort des Krankenhauses. Sollte das Kind am Ende der Freizeit weiterhin in stationärer Behandlung bleiben müssen, besteht für den CVJM keine Rückholpflicht zum Heimatort bei der späteren Entlassung aus der stationären Behandlung.

Sollte aufgrund einer Erkrankung des Teilnehmers ein Krankenhausaufenthalt nicht erforderlich sein, eine weitere Teilnahme an der Freizeit aus medizinischen Gründen jedoch nicht möglich, so ist der Teilnehmer unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten in Obhut zu nehmen oder nach Rücksprache durch Mitarbeiter zum Heimatort zu begleiten. Hierbei entstehende Transportkosten sind durch den Teilnehmer bzw. dessen Krankenversicherung zu tragen.

Soweit nicht ausdrücklich gegenüber der Freizeitleitung schriftlich etwas anderes erklärt wird, ist der Teilnehmer berechtigt, am Freizeitprogramm im vollen Umfang (z.B. Geländespiele, Ausflüge) teilzunehmen. Körperliche und geistige Behinderungen, ständige Einnahme von Medikamenten und das Tragen von Hilfsmitteln (z.B. Zahnklammern) sind bei der Anmeldung schriftlich anzugeben.

14. Fotos und Daten

Der Freizeiteilnehmer willigt ein, dass er Fotos von seiner Person, die im Rahmen der Freizeit aufgenommen werden, dem CVJM zur weiteren Nutzung überlässt (Recht am eigenen Bild). Im Falle von Veröffentlichungen stellt der Freizeiteilnehmer keine weiteren Ansprüche, auch nicht gegen Dritte. Dieser Einwilligung kann nur vor Antritt der Freizeit widersprochen werden.

Der Freizeiteilnehmer willigt ein, dass seine Daten in der EDV des CVJM aufgenommen und gespeichert werden.

15. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt insbesondere für die Teilnahmebedingungen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, empfangene Unterlagen umgehend auf Richtigkeit zu überprüfen und bei fehlerhafter Ausstellung sofort zu reklamieren.

16. Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen CVJM und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Teilnehmer kann den CVJM an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des CVJM gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach dem Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des CVJM maßgebend.